



Katalog der COVID-19 Maßnahmen

INHALT

Die Titel unten sind mit den entsprechenden Seiten verlinkt

Durch Klick auf das Logo links oben kommen Sie immer auf diese Seite zurück

[Allgemeine Hilfsmaßnahmen](#)

[Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)

[Konjunkturstärkung durch Steuern](#)

[Konjunkturstärkung durch Förderungen](#)

[Beschäftigungssicherung](#)

[Sonstige Maßnahmen](#)

Allgemeine Hilfsmaßnahmen						
Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Härtefallfonds	Härtefälle von 16.03.2020 bis 15.03.2021 Unterstützung für bis zu 12 Monate Antrag bis 30.04.2021 möglich	- EPU inkl. neuer Selbständige - Kleinunternehmen, die < 10 Mitarbeiter beschäftigen - Erwerbstätige Gesellschafter - Freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG	Wirtschaftlich signifikanter Bedarf: - Deckung von laufenden Kosten nicht möglich - behördlich angeordnetes Betretungsverbot - Umsatzeinbruch von mind. 50% ggü. dem Vorjahresvergleich	Kein Anspruch für: Kapitalgesellschaften, Land- und Forstwirte, Privatzimmervermieter bis 10 Betten, Non-Profit-Organisationen, Personen die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen	€ 30.000,00 bei einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten Pauschale Mindestförderung: € 500,00 pro Monat Berücksichtigung von Nebeneinkünften	Aufteilung der Maßnahme in Förderung für den Nettoeinkommensentgang und Comeback-Bonus Förderungen aus dem Härtefallfonds sind steuerfrei Abwicklung erfolgt durch die WKO Antrag: https://bit.ly/3UJ3YMa Richtlinie: https://bit.ly/35HIKdb
Härtefallfonds für Land- und Forstwirtschaft und Privatzimmervermieter	Härtefälle von 16.03.2020 bis 15.03.2021 Unterstützung für bis zu 12 Monate Antrag bis 30.04.2021 möglich	- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe - Privatzimmervermieter bis 10 Betten	Wirtschaftlich signifikante Bedrohung: - behördlich angeordnetes Betretungsverbot - Umsatzeinbruch von mind. 50% ggü. dem Vorjahresvergleich	- Bezug von weiteren Förderungen durch COVID-19 Maßnahmen, ausgenommen Corona-Kurzarbeit, staatliche Garantien, Familienhärtefonds, Fixkostenzuschuss - natürliche Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen	Maximale Gesamtförderung von € 30.000,00 pro Bewirtschafter, bei einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten Berücksichtigung von Nebeneinkünften und Versicherungsleistungen	Aufteilung der Förderung in Abgeltung der Einkunftsverluste und Comeback-Bonus Beantragung über www.eama.at PIN-Code oder Handy-Signatur erforderlich Richtlinie: https://bit.ly/35F7OQU
Familienhärtefonds	Kalenderjahr 2020	- unselbständige Erwerbstätige mit aufrechtem Dienstverhältnis - selbständige Erwerbstätige mit Notsituation aufgrund der Corona-Krise (Anspruch auf Härtefallfonds erforderlich)	- Hauptwohnsitz in Österreich - Bezug der Familienbeihilfe - aufrechtes Beschäftigungsverhältnis - kein Überschreiten der monatlichen Einkommensgrenze der Familie	Überschreiten der monatlichen Einkommensgrenze	Maximal € 1.200,00 pro Monat, für längstens 3 Monate (begrenzt mit € 3.600,00)	Höhe der Zuwendung wird durch einen „Familienfaktor“ ermittelt Antrag mittels Formular beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend Antrag: https://bit.ly/32TrmyY
Fixkostenzuschuss I	Umsatzeinbruch im 2. Quartal 2020 oder im Zeitraum von 16.03.2020 bis 15.09.2020 Fixkosten von 16.03.2020 bis 15.09.2020 Für bis zu 3 zusammenhängende Betrachtungszeiträume Antrag bis 31.08.2021 möglich	- Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich - operative Tätigkeit im Inland - Einkünfte gem. §§ 21, 22 oder 23 EStG	- Umsatzeinbruch von mind. 40% im Vergleich zum VJ-Zeitraum - Staffelung Zuschuss: Umsatzeinbruch 40-60% = 25% Zuschuss Umsatzeinbruch 60-80% = 50% Zuschuss Umsatzeinbruch 80-100% = 75% Zuschuss - Setzung von zumutbaren Maßnahmen, um Fixkosten zu reduzieren - Beschränkung für Ausschüttung von Dividenden	- kein Abzugsverbot nach § 12 Abs. 1 Z 10 KStG in den letzten 3 veranlagten Jahren - keine rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten 5 Jahren - kein Unternehmen in Schwierigkeiten - Unternehmen, die Leistungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen - neu gegr. Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 keine Umsätze hatten	Begrenzt mit bis zu 75% der Fixkosten, gestaffelt nach Umsatzeinbußen	Quartalsvergleich oder Vergleich der Betrachtungszeiträume möglich Nachträgliche Änderung des Betrachtungszeitraumes möglich (nur wenn max. 75% des Zuschusses bereits eingereicht wurden) Aufwandskürzung in Höhe des Zuschusses Beantragung über FinanzOnline Zustimmungserklärung erforderlich Richtlinie: https://bit.ly/3f9vpMJ FAQs: https://bit.ly/3IM71Ds F. u. A.: https://bit.ly/3faM1ne

Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Fixkostenzuschuss 800.000	Umsatzeinbruch im Zeitraum von 16.09.2020 bis 30.06.2021 Für bis zu 10 zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw. 2 Blöcke Antrag bis 31.12.2021 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich - operative Tätigkeit muss zu Besteuerung der Einkünfte gem. §§ 21, 22 oder 23 EStG in Österreich führen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsatzeinbruch von mind. 30% im Vergleich zum VJ-Zeitraum - Setzung von zumutbaren Maßnahmen, um einnahmen- und ausgabenseitig Schaden zu mildern - Unternehmen mit weniger als € 120.000,00 Umsatz im letztveranlagten Jahr: Option auf 30% des Umsatzausfalls pauschal als Fixkosten 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Abzugsverbot nach § 12 Abs. 1 Z 10 KStG in den letzten 5 veranlagten Jahren - keine rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten 5 Jahren - kein Unternehmen in Schwierigkeiten - Unternehmen, die Leistungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen - neu gegr. Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 keine Umsätze hatten 	<p>Höhe des Umsatzausfalls = %-Satz des Zuschusses; ab 30% Umsatzausfall</p> <p>Höchstens € 800.000,00 Zuschuss</p> <p>Anrechnung von Versicherungsleistungen und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz</p>	<p>Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen: Tranche 1 (bis zu 80%) bis 30.06.2021; Tranche 2 (Rest) bis 31.12.2021</p> <p>Zusätzliche Fixkosten im FKZ 800.000: AfA iSd § 7 Abs. 1 EStG, Leasingraten, Geschäftsführerbezüge (bis € 2.333,66), Personalaufwendungen, frustrierte Aufwendungen</p> <p>Aufwandskürzung in Höhe des Zuschusses</p> <p>Beantragung über FinanzOnline</p> <p>Richtlinie: https://bit.ly/3mrPccR</p> <p>FAQs: https://bit.ly/3nJXBt2</p>
Verlustersatz	Ungedeckte Fixkosten im Zeitraum von 16.09.2020 bis 30.06.2021 Für bis zu 10 zusammenhängende Betrachtungszeiträume Antrag bis 31.12.2021 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich - operative Tätigkeit muss zu Besteuerung der Einkünfte gem. §§ 21, 22 oder 23 EStG in Österreich führen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsatzausfall von mind. 30% im Vergleich zum VJ-Zeitraum, Verlustersatz muss mind. € 500,00 betragen - Setzung von schadensmindernden Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Abzugsverbot nach § 12 Abs. 1 Z 10 KStG in den letzten 5 veranlagten Jahren - kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch in den letzten 3 Jahren - kein Unternehmen in Schwierigkeiten - Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds beziehen - neu gegr. Unternehmen, die vor dem 16.09.2020 keine Umsätze hatten - Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses 800.000 und Umsatzerersatz, außer bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgezahlt 	<p>Höhe des Verlustersatzes entspricht 70% der Bemessungsgrundlage</p> <p>- bei Klein- und Kleinstunternehmen 90% der Bemessungsgrundlage</p> <p>Höchstens € 3 Mio. Zuschuss</p> <p>Anrechnung von Beteiligungserträgen, Versicherungsleistungen, Kurzarbeitszuschüsse und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz</p>	<p>Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen: Tranche 1 (bis zu 70%) bis 30.06.2021; Tranche 2 (Rest) bis 31.12.2021</p> <p>Beantragung über FinanzOnline</p> <p>Richtlinie: https://bit.ly/37rGJBG</p> <p>FuA: https://bit.ly/3hefDkt</p>
Lockdown-Umsatzerersatz November	Umsatzausfall von 03.11.2020 bis 06.12.2020 Antrag bis 15.12.2020 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich - operative Tätigkeit muss zu Besteuerung der Einkünfte gem. §§ 22 oder 23 EStG in Österreich führen - Unternehmen mit direkter Betroffenheit aufgrund der COVID-19-SchuMaV, oder Unternehmen mit Betroffenheit aufgrund der COVID-19-NotMV - genaue Branchenabgrenzung laut ÖNACE-Klassifizierung 	Als Betrachtungszeitraum gilt der Zeitraum, in dem der Antragsteller direkt von den Lockdown-Bestimmungen betroffen ist	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter – eigene Abwicklung vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - anhängiges Insolvenzverfahren - Vereine, die nicht im Sinne des UStG tätig sind - Unternehmen, die im Zeitraum 03.11.2020 bis 06.12.2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen 	<ul style="list-style-type: none"> - 80% des ermittelten Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes, oder - prozentuelle Entschädigung von 20 – 60 % je nach Branche - höchstens € 800.000,00 abzügl. ev. erhaltener Förderungen <p>Mindesthöhe: € 2.300,00</p>	<p>Umsatzgewährung auch wenn das Personal in Kurzarbeit ist</p> <p>Ertragsteuerpflichtig</p> <p>Beantragung über FinanzOnline</p> <p>Betroffene ÖNACE Branchen auf www.umsatzersatz.at/oenace nachzulesen</p> <p>Richtlinie: https://bit.ly/3mqHxfb</p> <p>FAQs: https://bit.ly/3qY1Djk</p>

Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Lockdown-Umsatzersatz Dezember	Umsatzausfall von 07.12.2020 bis 31.12.2020 Antrag bis 15.01.2021 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen mit Sitz bzw. Betriebsstätte in Österreich - operative Tätigkeit muss zu Besteuerung der Einkünfte gem. §§ 22 oder 23 EStG in Österreich führen - Unternehmen mit direkter Betroffenheit aufgrund der 2. COVID-19-SchuMaV oder - direkt betroffene Branche nach der ÖNACE-2008-Klassifikation 	Als Betrachtungszeitraum gilt der Zeitraum, in dem der Antragsteller direkt von den Lockdown-Bestimmungen betroffen ist	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch für Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermieter – eigene Abwicklung vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - anhängiges Insolvenzverfahren - Vereine, die nicht im Sinne des UStG tätig sind - Unternehmen, die im Zeitraum 07.12.2020 bis 31.12.2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen 	50% des ermittelten Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes 800.000,00 (Umsatzersatz November und Dezember gemeinsam) und abzügl. ev. erhaltener Förderungen Mindesthöhe: € 2.300,00	Umsatzgewährung auch wenn das Personal in Kurzarbeit ist Ertragsteuerpflichtig Beantragung über FinanzOnline Betroffene ÖNACE Branchen auf https://bit.ly/3ahFJ4H nachzulesen Richtlinie: https://bit.ly/3mLkFWZ FAQs: https://bit.ly/2XkhjzN
Lockdown-Umsatzersatz für Land- und Forstwirte und Privatzimmervermieter	Umsatzausfall von 03.11.2020 bis 06.12.2020 Antrag bis 15.12.2020 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Wein- und Mostbuschenschankbetriebe - Landwirtschaftliche Betriebe, die Privatzimmer vermieten 	Als Betrachtungszeitraum gilt der Zeitraum, in dem der Antragsteller direkt von den Lockdown-Bestimmungen betroffen ist	Betriebe, die im Zeitraum 03.11.2020 bis 06.12.2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen	80% des ermittelten Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums; höchstens € 200.000,00 Mindesthöhe: € 2.300,00	Beantragung über www.eama.at
Kreditstundungen für Private und Kleinstunternehmer	Stundungen bis 31.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Privatpersonen - Kleinstunternehmer mit < 10 Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> - ein vor 15.03.2020 abgeschlossener Kreditvertrag - durch COVID-19 verursachte Einkommensausfälle 			Kreditlaufzeit verlängert sich um die Zeit der Stundung
Kreditgarantien via AWS	Notwendige Finanzierung von 01.01.2020 bis 31.12.2020 Antrag bis 15.12.2020 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche und industrielle KMUs - Ein-Personen-Unternehmen - alle freien Berufe - neue Selbständige - Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft - touristische Betriebe ab € 4,4 Mio. Finanzierungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Betriebsmittelfinanzierung - keine der nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes 	Bloße Umschuldung	<ul style="list-style-type: none"> - € 500.000,00 bei 100% Garantie - € 27,7 Mio. bei 90% Garantie - € 1,5 Mio. bei 80% Garantie Garantielaufzeit max. 5 Jahre	Unterschiede zw. AWS und ÖHT in einzelnen Bereichen (z.B. Unternehmerlohn) Beantragung über die Hausbank Abwicklung über die AWS FAQs: https://bit.ly/3IODVMy
Kreditgarantien via ÖHT	Notwendige Finanzierung von 01.01.2020 bis 31.12.2020 Antrag bis 15.12.2020 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche und industrielle KMUs - Ein-Personen-Unternehmen - alle freien Berufe - neue Selbständige - touristische Betriebe bis € 4,4 Mio. Finanzierungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Betriebsmittelfinanzierung - keine der nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes 	Bloße Umschuldung	<ul style="list-style-type: none"> - € 500.000,00 bei 100% Garantie - € 27,7 Mio. bei 90% Garantie - € 1,5 Mio. bei 80% Garantie Garantielaufzeit max. 5 Jahre	Unterschiede zw. AWS und ÖHT in einzelnen Bereichen (zB Unternehmerlohn) Beantragung über die Hausbank Abwicklung über die ÖHT FAQs: https://bit.ly/3pliOEX

Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
NPO-Unterstützungsfonds für gemeinnützige Organisationen	Betriebsnotwendige Kosten zwischen 01.04.2020 und 30.09.2020 Antrag bis 31.12.2020 möglich	Non-Profit-Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen)	<ul style="list-style-type: none"> - Sitz oder Betriebsstätte und Tätigkeit in Österreich - Bestand der Organisation seit mind. 10.03.2020 - Beeinträchtigung durch COVID-19 - kein Unternehmen in Schwierigkeiten - Schadensminderungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> - politische Parteien iSd PartG - Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden zu mehr als 50% beteiligt sind - Kreditinstitute - Ausschluss vom FKZ 	Der zur Verfügung stehenden Mittel, max. € 700 Mio.	Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich Abwicklung über die AWS Richtlinie: https://bit.ly/3kK7FzI FAQs: https://bit.ly/3kUU6Ok
Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz	von 16.03.2020 bis 30.03.2020 Antrag bis 07.10.2020 möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe - Mitarbeiter eines Betriebes - Selbständige Person 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben: behördliche Schließung nach § 20 EpiG - bei Mitarbeiter und selbständigen Personen: Erhalt eines Absonderungsbescheides 		Einkommen in Höhe des EBITDA für den beantragten Zeitraum	Antrag an die jeweils räumlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Steuerliche Hilfsmaßnahmen						
Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
USt-Befreiung für Schutzmasken	Befreiung von 13.04.2020 bis 31.07.2020	Produzierende Betriebe von Schutzmasken	Befreiung für Lieferungen von Schutzmasken im Inland und innergemeinschaftliche Erwerbe			Aufgrund fehlender EU-Genehmigung mit 31.07.2020 ausgelaufen
Stundung / Ratenzahlung	Stundung / Ratenzahlung von 16.03.2020 bis 31.03.2021	Jeder Steuerpflichtige	Betroffen von einem Liquiditätsengpass, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist			Antrag über FinanzOnline oder per E-Mail
Nichtfestsetzung von SZ, VZ	Uneinheitlich bis 31.08.2020 bzw. 31.10.2020	Jeder Steuerpflichtige	Betroffen von einem Liquiditätsengpass, der auf die negativen Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen ist			Antrag über FinanzOnline oder per E-Mail
Gebührenbefreiung für COVID-19 bedingte Amtshandlungen	Amtshandlungen zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020	Jeder Steuerpflichtige	Schriften oder Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen COVID-19 Maßnahmen erfolgen	Keine Gebührenbefreiung von Rechtsgeschäftsgebühren		
Alkoholsteuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln	Herstellung zwischen 01.02.2020 und 31.08.2020	Betriebe, die Desinfektionsmittel herstellen oder vertreiben	Nur zulässig für alkoholhaltige Hände-Desinfektionsmittel nach der WHO-Rezeptur Annex 4			Vereinfachte Regelungen beim Zoll
Wiederaufnahme ärztliche Tätigkeit und Hälfteersatz	Kalenderjahr 2020	Ärzte, die nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihre bisherige Tätigkeit gänzlich eingestellt haben	<ul style="list-style-type: none"> - gänzliche Einstellung des Betriebes und - Veräußerung oder Aufgabe - erneutes Tätig-werden als Arzt im Jahr 2020 			Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der COVID-19 Pandemie gilt nicht als schädliche Erwerbstätigkeit für die Begünstigung des Hälfteersatzes
Rückzahlung von Gutschriften trotz Zahlungserleichterung	Anträge von 15.05.2020 bis 30.09.2020	Jeder Steuerpflichtige	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungserleichterung auf dem Abgabekonto und diese bereits bewilligt wurde - Zustellung eines Bescheides oder Umsatzsteuervoranmeldung, der eine Gutschrift ausweist 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückstände mit anderen Abgabekonten gegenrechnen - noch offene VZ für ESt oder KöSt 		
Steuerfreiheit öffentlicher Zuwendungen aufgrund von COVID-19	Zuwendungen ab 01.03.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungen iZm der Kurzarbeit - Zuschüsse aus dem Härtefallfonds - Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds 		Werden Betriebsausgaben ersetzt, darf dieser Teil der ersetzten Betriebsausgaben nicht steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden		

Konjunkturstärkung durch Steuern

Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Degressive AfA	Für Investitionen ab 01.07.2020 bis 31.12.2021	Unternehmen, welche ab 01.07.2020 in degressiv abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter investieren Auch bei außerbetrieblichen Einkunftsarten möglich	- Degressive AfA ist unabhängig von der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes und kann mit einem Prozentsatz von bis zu 30% erfolgen - anzuwenden auf den jeweiligen Buchwert bzw. Restbuchwert	Ausgenommen sind Gebäude, KFZ, Firmenwerte, unkörperliche Wirtschaftsgüter und gebrauchte Wirtschaftsgüter		
Beschleunigte AfA bei Gebäuden in BV und PV	Für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft wurden	Unternehmen, welche nach dem 30.06.2020 Gebäude anschaffen oder herstellen Auch bei außerbetrieblichen Einkunftsarten möglich	- Gebäude im Betriebsvermögen - Gebäude im Privatvermögen		- Im BV: Verdreifachung der AfA - im PV: Verdoppelung der AfA Normale AfA ab dem 3. (BV) bzw. 2. (PV) Jahr	Halbjahresabschreibungsregel ist nicht anzuwenden, sodass bei Anschaffung / Herstellung im 2. HJ ein Ganzjahres-AfA Betrag aufwandswirksam wird
Verlustrücktrag 2020	Verluste aus 2020 auf 2019 und 2018 rücktragen	Unternehmen mit Verlusten aus betrieblichen Einkünften (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG)	Bereits rechtskräftige Veranlagung von 2018 und 2019		€ 5 Mio. pro Steuersubjekt	Nicht rücktragbare Verluste können als Verlustvortrag verwendet werden
Vorzeitiger Verlustrücktrag (COVID-19-Rücklage)	Jahresabschluss 2019	Unternehmen mit voraussichtlich betrieblichen Verlusten 2020	- Noch keine rechtskräftige Veranlagung von 2019 - positive betriebliche Einkünfte 2019 - besonderer Abzugsposten (COVID-19-Rücklage) - Herabsetzung der ESt-VZ auf € 0,00		- maximal 60% der positiven betrieblichen Einkünfte 2019 - max. € 5 Mio.	- Höhe der Rücklage mit bis zu 60% der positiven betrieblichen Einkünfte 2019 - COVID-19 Rücklage lässt die Höhe der betrieblichen Einkünfte 2019 unberührt - Antrag mittels separatem Formular
Land und Forstwirtschaft: diverse Maßnahmen	Ab Veranlagung 2020	Land- und Forstwirte				Weitere Informationen - Anhebung der Umsatzgrenze von € 550.000,00 auf € 700.000,00 - Vereinfachte Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der LuF Pauschalierungs-Verordnung - Dreijahresverteilung von Gewinnen, ab 2020
Senkung Eingangsteuer-satz	Ab Veranlagung 2020	Jeder Steuerpflichtige - beim Arbeitnehmer: Aufrol-lung mit 30.09.2020 - für alle anderen Steuerpflich-tigen: Veranlagung 2020				Senkung des Eingangsteuer-satzes von 25% auf 20% Verlängerung des Höchst-steuersatzes von 55% bis 2025
Umsatzsteuersenkung auf 5% für Gastronomie, Kultur und Publikationsbereich	Umsätze von 01.07.2020 bis 31.12.2021	Umsätze in den Bereichen: - Publikationen - Kulturbereich - Gastronomie (Speisen und Getränke)		Keine Anwendung der 5% bei Mitnahme/Abholung von kalten Snacks, verschlossenen Getränken		Keine Verpflichtung zur Weitergabe der Abgabensenkungen FAQs: https://bit.ly/36Kxc77

Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Gastgewerbepauschalierung 2020	Ab Veranlagung 2020	Gastgewerbebetrieb		Bis zu € 400.000,00 Umsatz		- Grundpauschale: 15% - Mobilitätspauschale: abhängig von der Gemeindegröße bis zu 6%
Erhöhte Steuerfreiheit für Essensgutscheine	Essensgutscheine ab 01.07.2020	Arbeitgeber, die freiwillig Gutscheine zur Verköstigung an Arbeitnehmer gewähren	- freiwillige Gewährung von Gutscheinen für Mahlzeiten - Einlösung in nahe gelegenen Gaststätten		Gutscheine bis zu einem Wert von € 8,00 pro Arbeitstag	- Befreiung von der Einkommensteuer - Arbeitnehmer kann Gutscheine auch kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag einlösen
75%-ige Absetzbarkeit für Geschäftsessen	Aufwendungen von 01.07.2020 bis 31.12.2020	Steuerpflichtige, deren - Bewirtung der Werbung dient und - die betriebliche oder berufliche Veranlassung überwiegt	Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden		75% für Aufwendungen bzw. Ausgaben von Bewirtungen	
Abschaffung Schaumweinsteuer	Ab 01.07.2020	Österreichische Hersteller von Schaumweinen				Aufhebung der Wettbewerbsverzerrung
Steuer- und Lohnnebenkostenfreie Corona-Bonuszahlungen	Kalenderjahr 2020	Keine Anspruchsverpflichtung – freiwillige Zahlungen!	- Arbeitnehmer, die Einkünfte aus NSA beziehen - keine Einschränkungen auf systemrelevante Tätigkeiten - zusätzliche Zahlungen, die ausschließlich aufgrund der COVID-19 Krise gewährleistet werden	- Bezugssummandlungen - Abgeltung von Mehr- bzw. Überstunden	Steuerfreiheit bis zu € 3.000,00	
Steuerbefreiung für Geschenkgutscheine anstelle der Weihnachtsfeier	Jahr 2020		Möglichkeit der Auszahlung in Form von Geschenkgutscheinen des Verbleibenden Freibetrages für Betriebsveranstaltungen (€ 365,00 pro Jahr)		Steuerfreiheit bis zu € 365,00 (Geschenkgutscheine) zzgl. € 186,00 (für Sachzuwendungen)	
Umsatzsteuersenkung auf 10% für Reparaturdienstleistungen	Umsätze ab 01.01.2021		Umsätze für Reparaturdienstleistungen in den Bereichen - Fahrräder - Schuhe - Lederwaren - Kleidung und Haushaltswäsche	Keine Anwendung der 10% bei Lieferungen oder Werklieferungen		
Umsatzsteuerbefreiung für COVID-19 Impfstoffe	Ab Kundmachung der EU-RL bis 31.12.2022		Echte Umsatzsteuerbefreiung für Lieferung, innergemeinschaftliche Erwerb oder Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika oder COVID-19 Impfstoffe			

Konjunkturstärkung durch Förderungen						
Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Investitionsprämie (als Anreiz für den Erwerb von Anlagevermögen)	Anträge ab 01.09.2020 bis 28.02.2021 (für Investitionen ab 01.08.2020)	Unternehmen gem. § 1 UGB mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich (unabhängig von der Rechtsform)	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, sowohl materielle als auch immaterielle Vermögensgegenstände - Neuinvestitionen: Investitionen, die erstmalig im Unternehmen aktiviert werden - mind. € 5.000,00 netto Investition pro Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb unbebauter Grundstücke - Finanzanlagen - Erwerb von Beteiligungen - aktivierte Eigenleistungen - leasingfinanzierte Investitionen - die auf die Investition entfallende USt - klimaschädliche Neuinvestitionen 	Max. € 50 Mio. netto pro Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - im Zeitraum 01.08.2020 bis 28.02.2021 müssen erste Maßnahmen getätigt werden, um die Prämie beantragen zu können - nichtrückzahlbarer Zuschuss Antrag über AWS Richtlinie: https://bit.ly/3nsWf5o FAQs: https://bit.ly/38TmePj
COVID-Paket für Startups	Anträge von 08.05.2020 bis 31.12.2020	Innovative Start-up Unternehmen, die innerhalb der letzten 5 Jahre, jedoch vor dem 15.03.2020 gegründet wurden	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinunternehmerdefinition der EU - seit 15.03.2020 mind. € 10.000,00 an frischem Eigenkapital investiert - negative Auswirkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie 	Keine Förderung für: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen der freien Berufe (Ausn. Architekten und Ingenieurkonsulenten) - landwirtschaftliche Betriebe - gemeinnützige Vereine, Gebietskörperschaften 	Max. € 400.000,00 (Verdoppelung auf € 800.000,00 bei Vorliegen einer Förderung im Rahmen eines AWS Programmes in den letzten 2 Jahren)	Rechtsformenunabhängig

Beschäftigungssicherung						
Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Corona-Kurzarbeit	Kurzarbeit von 01.03.2020 bis 31.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosenversicherte Arbeitnehmer und Lehrlinge - aufrechtes Dienstverhältnis - voll entlohnten Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund von COVID-19 - Abschluss einer Corona-Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit - Arbeitszeit muss zwischen 10% und 90% der bisherigen Arbeitszeit liegen 	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügig Beschäftigte - GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer 	Nettoersatzrate des Dienstnehmers in Höhe von 80/85/90% des Bruttoentgeltes vor Kurzarbeit	<p>Arbeitgeber trägt die Kosten der tatsächlichen Arbeitsleistung, die Entgeltanteile (inkl. LNK) werden fast gänzlich durch die Kurzarbeitshilfe gefördert</p> <p>Antrag erfolgt über das eAMS-Konto</p> <p>FAQs: https://bit.ly/2KgPuVT</p>
Lehrlingsbonus via WKO	Abschluss Lehrvertrag von 16.03.2020 bis 31.10.2020 Lehrbeginn bis 31.12.2020	Lehrbetriebe gem. § 2 BAG und § 2 Abs. 1 LFBAG (ausgenommen Gebietskörperschaften und politische Parteien)	<ul style="list-style-type: none"> - neue Lehranfänger (Abschluss des Lehrvertrages), oder - Übertritt aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung 		€ 2.000,00 pro neuem Lehrverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht rückzahlbarer Zuschuss - Antrag spätestens 3 Monate nach Erfüllung der dreimonatigen Probezeit - Antrag erfolgt über die Förderreferenten der Lehrlingsstellen der WKO
Neustartbonus via AMS	Arbeitsaufnahme von 15.06.2020 bis 30.06.2021	Jede arbeitslose Person, die eine beim AMS gemeldete offene Stelle über der Geringfügigkeitsgrenze annimmt	<ul style="list-style-type: none"> - Annahme einer beim AMS gemeldeten offenen Stelle - Vollversichertes Dienstverhältnis - Entlohnung mind. Nach Kollektivvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederbeschäftigung beim selben Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten - freie Dienstverhältnisse 	Max. € 950,00 netto	Antrag über das AMS (persönlich oder über eAMS)

Sonstige Maßnahmen						
Maßnahme	Zeitlicher Bezug	Antragsberechtigte	Voraussetzungen	Ausschlusskriterien	Deckelung	Weitere Informationen
Aussetzung Insolvenzpflicht bei Überschuldung	Eintritt Überschuldung zwischen 01.03.2020 und 31.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> - jeder Steuerpflichtige - jede Art von Gesellschaften oder juristische Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsunfähigkeit aller fälligen Verbindlichkeiten innerhalb angemessener Frist, oder - Insolvenzrechtliche Überschuldung bei Kapitalgesellschaften, kapitalistischen Personengesellschaften und anderen juristischen Personen bei rechnerischer Überschuldung zu Liquiditätswerten 			Eine auf 120 Tage verlängerte Höchstfrist zur Stellung eines Insolvenzantrages
Verlängerte gesellschaftsrechtliche Fristen	<ul style="list-style-type: none"> - 9 Monate für Jahresabschlüsse - 12 Monate für Offenlegung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungspflicht für Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen - Beschlussfassung über Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 		Kapitalgesellschaften, die eine AWS Überbrückungsgarantie beantragen möchten, müssen unabhängig von gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten erstellen, um die Förderkriterien zu erfüllen		Abhaltung von Gesellschafterversammlungen ist aufgrund der COVID-19 Krise als virtuelle Versammlung zulässig